

# Kreis-Chorverband Dieburg e.V. Mitglied im Hessischen Sängerbund



KCV Dieburg e.V., Rathausgasse 4, 64850 Schaafheim

[www.kcv-dieburg.de](http://www.kcv-dieburg.de)

**An alle Vereine im KCV-Dieburg**

**Vorsitzender: Christian Hofmann**  
Tannenweg 4, 64405 Fischbachtal  
Telefon: 06166 933961  
E-Mail: hofmann-kcvd@t-online.de

**Geschäftsführer: Edgar Roßkopf**  
Rathausgasse 4, 64850 Schaafheim  
Telefon: 06073 87295  
E-Mail: e.rosskopf@kcv-dieburg.de

Fischbachtal, den 13.05.2020

## **Rundschreiben 1/2020:**

### **Chorprobe und Corona**

Liebe Sängerinnen und Sänger,  
liebe Vorstände,

die Corona-Pandemie liegt nun schon seit mehr als 8 Wochen die Arbeit in unseren Chören lahm. Viele kreative Ideen wurden in unseren Chören entwickelt und durchgeführt, um den Kontakt zu den Sängerinnen und Sängern zu erhalten: Chorproben mittels Videokonferenz, Rundbrief, Anrufe uvm.

**Für Ihre / Eure Kreativität danke ich ganz herzlich.**

Gerne würden wir wieder in den „normalen“ Probenbetrieb einsteigen, was zurzeit nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Land Hessen hat hierzu nun teilweise Informationen herausgegeben.

Es gibt seit dieser Woche Lockerungen in der 10. Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie dessen Anlage. Diese habe ich im Original der Email beigelegt, ebenso den Link auf die Seite der Hessischen Landesregierung (<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>).

Ich habe heute mal die aktuellen Informationen die mir vorliegen, für Sie / Euch zusammengestellt. Der bessern Lesbarkeit wegen sind meine Texte in „blau“ geschrieben und die Texte und Informationen aus anderen Quellen (sind jeweils angegeben) in „schwarz“ und eingerückt.

Seit gestern gibt es eine gute Nachricht: Proben und Aufführungen von Chören und Orchestern möglich (Quelle: Landratsamt Darmstadt-Dieburg):

Chöre und Orchester dürfen unter Beachtung der Vorschriften (siehe Regelung dazu in der Zehnten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) zu Proben und Aufführungen zusammenkommen. Zwar ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur allein, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Für diverse Lebensbereiche gelten diese Beschränkungen jedoch nicht bzw. mit abweichenden Vorgaben zu der Anzahl der Teilnehmer. Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen. Dies ist beispielsweise bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Bereich der Kulturangebote (sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen), aber auch bei der „**Vereinsarbeit**“ der Fall. Das gemeinsame Proben kann in den Bereich der Kultur sowie unter den Oberbegriff der Vereinsarbeit eingeordnet werden, für die einige Lockerungen nach den Anwendungshinweisen gelten. Konkret wird es auf die hygienischen Bedingungen im Einzelfall sowie den Umgang mit der aktuell gestärkten Eigenverantwortlichkeit der lokalen Akteure ankommen. Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der verstärkten Tröpfchenbildung, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden werden. Den Beteiligten sollte also bewusst sein, dass das potenzielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

**Kurz gefasst: Das Singen im Chor ist trotz höherem Infektionsrisiko durch lautes Sprechen und Singen erlaubt, wenn auch mit dem gebotenen Abstand und der Einhaltung der Hygieneregeln. Die Raumgröße regelt die Anzahl der Teilnehmer in einem Raum. Ist der Raum groß, können mehr Menschen gemeinsam proben, als in kleinen Räumen.**

Folgende [Hygieneregeln](#) müssen beachtet werden Quelle: 20-05-12 Auslegungshinweis des Landes Hessens:

### **Hygieneregeln Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote**

Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Kulturangebote sind bei Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen gestattet. Dies gilt z. B. auch für Antik- und Trödelmärkte. Die Ermöglichung kleinerer Kulturveranstaltungen bedeutet keine Erwartungshaltung an Institutionen, Theater, Opern oder Kinos zu öffnen. Vielmehr erhalten diese -- soweit vom Träger gewünscht -- ebenso wie alle anderen Institutionen und Veranstalter die Möglichkeit, wieder Kulturveranstaltungen zu strengen Hygienebedingungen anzubieten.

#### **Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn**

– ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und evtl. des weiteren Hausstandes, zu jeder Zeit der

Veranstaltung eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; beim kurzfristigen Verlassen des Veranstaltungsraums darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden,

- **keine Gegenstände zwischen Personen**, die nicht einem gemeinsamen Hausstand und evtl. dem weiteren Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr** zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und
- eine **Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer** enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt wird.

Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen. Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn sie eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten kann. Auf die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmten arbeitsschutzrechtlichen Konzepte der Berufsverbände, z. B. im Falle der Theater, wird ebenfalls verwiesen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

In vielen Kommunen sind Kommunale Gebäude (Bürgerhäuser usw.) sowie Gebäude bzw. Räume des Landkreises noch gesperrt. Bzgl. einer Probennutzung müssten Sie dies erst bei den zuständigen Trägern nachfragen.

In den Branchenspezifischen Handlungshilfen des VBG zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb steht unter anderem:

- **Pro Person sollen mindestens 20 m<sup>2</sup>** Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Eine **ausreichende Lüftung** ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen.
- Wenn die Witterung es erlaubt, sollte unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
- **Chormitglieder müssen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.**
- Nach der Probe sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.

Was man bei all dem was nun wieder erlaubt ist nicht vergessen darf, sind die Menschen, die zur Risikogruppe zählen.

Präsenz-Sitzungen des Vorstands sind, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, erlaubt. Wenn technisch möglich, sollten Präsenzsitzungen vermieden werden.

Zu Mitgliederversammlungen gibt es noch keine konkreten Aussagen.

Meine Anfrage bzgl. Informationen des Hessischen Sängerbundes ergab folgendes Ergebnis (Email vom 12.05.2020):

Aktuell informieren wir immer auf der Webseite: <https://www.hessischer-saengerbund.de/>

Nach derzeitigem Stand wird es wohl noch einige Zeit dauern. Hintergründe sind die Kontaktbeschränkungen (gerade im öffentlichen Raum), die Hygienemaßnahmen (wer sorgt für die Einhaltung/Umsetzung), die damit verbundenen Auflagen und letztendlich die zahlreichen, leider noch nicht sehr aussagekräftigen, weil zum Teil widersprüchlichen Veröffentlichungen zum Thema Singen (Verbreitung von Aerosolen).

Der Deutsche Chorverband, der Landesmusikrat und natürlich auch wir stehen in Kontakt mit verschiedenen Entscheidungsträgern. Wir müssen uns leider alle in Geduld üben ...

Zwei weitere Punkte möchte ich noch gerne ansprechen:

1. Das Thema Soforthilfe für Vereine. Das Land Hessen hat ein Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ aufgelegt. Nähere Infos unter folgendem Link:  
<https://staatskanzlei.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit-0>
2. Ebenfalls hat das Land Hessen ein neues Förderprogramm für Chorleiterinnen und Chorleiter beschlossen. Nähere Informationen unter folgendem Link:  
[https://portal-civ-cor.ekom21.de/civ-cor.public/start.html?oe=00.00.RPKS.CH.SH&mode=cc&cc\\_key=Coronahilfe](https://portal-civ-cor.ekom21.de/civ-cor.public/start.html?oe=00.00.RPKS.CH.SH&mode=cc&cc_key=Coronahilfe)

Im Austausch mit den anderen Vorsitzenden der Sängerkreise bzw. Kreis-Chorverbände in Hessen haben wir folgende Punkte als nützlich empfunden:

- sich mental im Vorstand der Vereine/ Chöre vorzubereiten
- sich um größere geeignete Räume zu kümmern
- Chorleiter um Konzeptvorbereitung zu bitten
- Ansprechpartner in den Gesundheits-/ Ordnungsämtern zu ermitteln
- statt Singproben Rhythmus- oder Choreografie-Proben ohne Gesang in die Überlegungen einzubeziehen

Bankverbindung: Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51) Konto-Nr. 66002585  
IBAN: DE49 5085 2651 0066 0025 85 BIC: HELADEF1DIE

- Onlineformate zur sozialen Kontaktpflege zu nutzen
- Erklärungen der "Teilnahme auf eigene Verantwortung" für die Chorsänger vorzubereiten

Über Finanzen haben wir ebenfalls gesprochen. Chorleitergehälter sollten weitergezahlt werden. Kürzungen/ Zahlungen als Vorschuss etc. sind für die Vereine sinnvolle Modelle, um ihre Finanzen im Gleichgewicht zu halten, dabei sollte man aber auf jeden Fall sich mit den Chorleitungen beraten. Grundlage ist auch der jeweilige Vertrag mit der Chorleitung.

Vereine, deren Finanzierung stark von Veranstaltungen mit sehr niedrigen Mitgliedsbeiträgen abhängig sind, sollten ihre Finanzstruktur für die weitere Zukunft überdenken, von einer jetzigen Beitragserhöhung wird aber abgeraten. Um Finanzlücken zu decken, sind auch Spendenaufrufe an die Mitglieder denkbar. Der Landes-Zuschuss an Vereine ist nur möglich, wenn die eigenen Finanzmittel aufgebraucht sind, allerdings kann wohl nicht verlangt werden, dass zweckgebundene Mittel aufgelöst werden. Eine genauere Information dazu ist wünschenswert

Nun haben Sie / habt Ihr einen Überblick über die aktuelle Lage. Seitens des Kreis-Chorverband können und wollen wir keine Empfehlung geben, da jeder Chor eine individuelle Ausgangslage hat. Ich weiß, eine befriedigende Antwort ist das leider nicht, doch alles andere wäre von Kreis-Seite nicht zu verantworten.

Die Maßnahmen und Auflagen sind recht hoch und jeder Vereins-Vorstand muss genau überlegen, ob alle Bedingungen erfüllt werden können. Ich weiß, dass es bei uns Vereine gibt, die schon Entwürfe von Hygieneplänen und Leitlinien für Chorproben in der Corona-Zeit machen. Wir können hier bestimmt einen Austausch hinbekommen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie / bleibt Ihr gesund!

Freundliche Grüße



Christian Hofmann

1. Vorsitzender